



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder  
beim Bund

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 886645

DATUM 24. November 2006

BETREFF **§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a EStG;  
Anwendung bei einem in einem EU-Mitgliedstaat belegenen, zu eigenen Wohnzwecken  
genutzten Haus;  
Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)  
vom 21. Februar 2006 in der Rechtssache C-152/03 „Ritter-Coulais“;  
TOP 1.4 der Sitzung ASt II/06**

GZ **IV B 3 - S 2118 a - 63/06**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der EuGH hat mit Urteil vom 21. Februar 2006 in der Rechtssache C-152/03 „Ritter-Coulais“  
entschieden:

„Artikel 48 EWG-Vertrag (später Artikel 48 EG-Vertrag, nach Änderung jetzt Artikel 39 EG)  
ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren  
betroffenen entgegensteht, wonach natürliche Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger  
Arbeit in einem Mitgliedstaat beziehen und dort unbeschränkt steuerpflichtig sind, keinen  
Anspruch darauf haben, dass bei der Festsetzung des Steuersatzes für diese Einkünfte in  
diesem Staat Verluste aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden, die sich auf  
ein von ihnen selbst zu Wohnzwecken genutztes Wohnhaus in einem anderen Mitgliedstaat  
beziehen, während positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bezüglich eines  
solchen Hauses berücksichtigt würden.“

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der  
Länder nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a EStG ist in den Fällen der Nutzungswertbesteuerung nach § 52 Abs. 21 EStG in der für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 1998 geltenden Fassung nicht anzuwenden, wenn das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Haus in einem EU-Mitgliedstaat belegen ist. Weitergehende Rechtsfolgen, beispielsweise auf andere negative Einkünfte i.S.d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a EStG, ergeben sich aus dieser EuGH-Entscheidung nicht.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden.

Im Auftrag  
Müller-Gatermann